

66 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Frau Dr. Burjan und Genossen,

betreffend

die einheitliche Neugestaltung der Dienstbotenordnung in Deutschösterreich.

Der soziale Schutz der Dienstboten ist eine ausgesprochen sozialpolitische Angelegenheit und von solcher gemeinsamer Bedeutung für alle Länder, daß die Dienstbotenfrage am zweckentsprechendsten durch ein modernes und zeitgemäßes Staatsgesetz geregelt werden sollte.

Nach den Bestimmungen der geltenden provisorischen Verfassung fällt jedoch die Erlassung von Dienstbotenordnungen in die legislative Kompetenz der Landtage. Andererseits ist ein rasches Eingreifen in dieser Frage notwendig, und es erscheint unzulässig, die endliche Regelung bis nach Inkrafttreten der endgültigen Verfassung, welche voraussichtlich die sozialpolitische Gesetzgebung in die Kompetenz der Nationalversammlung verlegen dürfte, zu verschieben.

Die Antragsteller geben aus diesen Gründen der Ansicht Ausdruck, die Staatsregierung und insbesondere der Staatssekretär für Volkspflege wolle sich mit den einzelnen Landesregierungen, beziehungsweise Landesräten ins Einvernehmen setzen, um die rasche Schaffung von tunlichst einheitlichen Landes-Dienstbotenordnungen in die Wege zu leiten.

Hierbei wäre hauptsächlich auf folgende Grundsätze Bedacht zu nehmen:

1. Für das gesamte Gebiet von Deutschösterreich ist für die Dienstboten ein einheitliches Gesetz zu schaffen und in diesem Gesetz die Trennung der eigentlichen Hausbediensteten von den auch in der Landwirtschaft und im Gewerbe mitbeschäftigten Personen auszusprechen.

a) Die Zusammenfassung der eigentlichen Hausbediensteten in eine Berufsgruppe wird die Aufnahme derselben in die Sozialversicherung erleichtern, indem die Hausbediensteten bezüglich Krankheit, Unfall und Invalidität wesentlich besser gestellt sind als das landwirtschaftliche und gewerbliche Gesinde,

b) für die Trennung spricht auch die berufliche Qualifikation. Die Hausbediensteten (Köchinnen, Haus- und Stubenmädchen, Kammerjungfern, Wirtschaftserinnen) haben eine gewisse berufliche Vorbildung, leisten höhere qualifizierte Arbeit und sind danach beruflich höher einzuschätzen. Diese Maßnahme wäre auch geeignet, eindämmend auf die Landflucht zu wirken.

2. Hausbedienstete, wie landwirtschaftliche und gewerbliche Dienstboten sind in die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung aufzunehmen.

3. Einführung eines obligatorischen Dienstvertrages. (Siehe Musterbeilage.)

4. Für sämtliche Dienstnehmer ist ein einheitliches Legitimationspapier einzuführen, welches außer der Personalbeschreibung die berufliche Qualifikation und ein Lichtbild nach Passvorschrift, das von fünf zu fünf Jahren zu erneuern ist, enthalten soll.

a) Bedienerinnen (Zugeherinnen) haben ebenfalls eine Legitimation mit Lichtbild zu erhalten.

5. Der Polizei ist die Entscheidung über Streitigkeiten im Dienstverhältnis abzunehmen, da die polizeiliche Verhandlungsmethode einer modernen Rechtspflege nicht entspricht, ja geradezu ein Hohn auf soziale Zivilrechtspflege ist. Die Rechtspflege wäre einem besonderen Gericht analog dem Gewerbe-

66 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

gericht oder einem besonderen Schiedsgericht, dem Beisitzer aus Organisationen der Dienstgeber und Dienstnehmer angehören, zu übertragen. Zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Auskunfterteilung über das Dienstverhältnis sind in den Bezirken Wiens Ausgleichstellen analog den gewerblichen Einigungsämtern zu errichten.

a) die polizeiliche Anmeldung hat wie bei Astermietern zu erfolgen.

6. Den Hausbediensteten ist jede Woche ein halber freier Tag, außer dem gesetzlich vorgeschriebenen sonntägigen Ausgang zu gewähren, wie je eine ungestörte halbe Stunde zur Einnahme der drei Hauptmahlzeiten. Die Nachtruhe muß in der Regel acht Stunden betragen, welche in die Zeit von 10 bis 6 Uhr fallen soll.

7. Den weiblichen Dienstnehmerinnen ist ein von innen abschließbarer Schlafrum anzuweisen.

8. Der Urlaub hat im ersten Jahre acht Tage, nach zwei Jahren 14 Tage, nach fünf Jahren drei Wochen zu betragen. Für die Sommerzeit ist Entlohnung und Vergütung der Kost zu gewähren.

9. Gegen Entlassungen zur Sommerzeit, falls der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne hinreichenden Grund entläßt, sind gesetzliche Schutzbestimmungen, zum Beispiel in der Form von Abfertigungen zu treffen.

10. Kommissionen für private Stellenvermittlungen sind nicht mehr zu erteilen, Übertragungen der Konzessionen dürfen nicht stattfinden. An Stelle der privaten, konzessionierten Stellenvermittlungen treten die öffentlichen oder die einer Organisation angehörenden Stellenvermittlungen.

11. Die Verführung eines Dienstmädchens durch männliche Familienmitglieder der Dienstgeberin ist wie die Verführung des Mündels durch den Vormund strafrechtlich zu verfolgen. Bei einer nachweisbaren Infektion hat die Hausbedienstete Anspruch auf Vergütung sämtlicher Heilkosten und des Verdienstentganges.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich mit den Landesregierungen, beziehungsweise Landesräten Verhandlungen zwecks Schaffung moderner und tunlichst einheitlicher Landes-Dienstbotenordnungen einzuleiten“.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 14. März 1919.

Dr. Weiskirchner.

Seipel.

Dr. Waiz.

Parrer.

Klegmayr.

Dr. Mataja.

Dr. Hildegard Burjan.

Dr. Reisch.

Matth. Partik.

Dr. Ramek.

Schönsteiner.

Pischik.

66 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Beilage.

Dienstschein.

- a) Diensteseigenschaft:
- b) Lohnbedingungen:
- c) Jahres- oder Saisonstelle:
- d) Pflichten der Dienstnehmerin, auch ob Haustiere zu pflegen sind:
- e) Den katholischen Dienstnehmerinnen muß in den Frühstunden an Sonn- und Feiertagen eine entsprechende Zeit zum Besuche des Gottesdienstes stets freigegeben werden:
- f) Freie Zeit:
- g) Nachruhe:
- h) Urlaub:
- i) Ist Schadenersatz zu leisten für nicht mutwillige Beschädigung anvertrauter Sachen?
- k) Ersatz für Wartezeit von der Aufnahme bis zum Stellenantritt:
- l) Kündigungsfrist:

Datum:

Der Dienstgeber: